

Sehr geehrter Herr Meia,

Grüner Pass und Zertifikate Der Grüne Pass besteht aus drei Zertifikaten, durch die überprüft werden kann, ob die Person geimpft, genesen oder getestet ist. Jedes der Zertifikate, das einen negativen Test, eine Coronavirus-Impfung oder Genesung von Covid-19 dokumentiert, ist mit einem individuellen QR-Code versehen und kann von den einzelnen Stellen schnell und einfach gescannt werden. Sollten Sie im Grünen Pass ein fehlerhaftes Zertifikat auffinden, verwenden Sie bitte folgendes Formular um eine Korrektur zu veranlassen: <https://www.ages.at/service/gruenerpass/>
Alle Personen, die bis Ende Juni vollimmunisiert wurden, erhalten ihr Impfzertifikat in den nächsten Wochen per Post zugestellt.

Ab 15. August gilt eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt. Die Regelungen für Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft werden sowie für Genesene und Getestete bleiben unverändert.

Für technische Fragen zum e-Impfpass kontaktieren Sie bitte die ELGA-Serviceline unter 050 124 4411 werktags von Mo. bis Fr. von 7.00 - 19.00 Uhr E-Mail info@elga-serviceline.at

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um den Grünen Pass haben, steht Ihnen die AGES Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.

Alle Fragen rund um die jeweiligen Zertifikate beantwortet die Website des Gesundheitsportals: <https://www.gesundheit.gv.at/service/gruener-pass/inhalt>

Wer seinen „Grünen Pass“ abrufen möchte, muss folgendes tun:

Zuerst muss man eine Handysignatur oder Bürgerkarte beantragen. Wer bereits einen FinanzOnline-Zugang hat, kann auch den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handysignatur aktivieren“ wählen und erhält eine Bestätigung per Post. Mittels der Handysignatur oder Bürgerkarte kann man sich dann auf der Website <https://www.gesundheit.gv.at/> in seinen Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA) einloggen und dort die Zertifikate des „Grünen Passes“ abrufen.

Im Laufe des Juni 2021 können alle Zertifikate des Grünen Passes über die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausgedruckt werden. Für Personen, die sich bei den genannten Stellen ausweisen, wird eine Abfrage durchgeführt und die vorhandenen Zertifikate ausgedruckt. Impfzertifikate können zusätzlich bei den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse sowie bei niedergelassenen Ärzt:innen und Apotheken kostenlos ausgedruckt werden.

Die App zum Grünen Pass ermöglicht die sichere Speicherung von Zertifikaten mit EU-konformem QR-Code aus Österreich am Mobiltelefon und erleichtert das Vorweisen bei einer Kontrolle von 3-G-Nachweisen und im internationalen Reiseverkehr: <https://gruenerpass.gv.at/app/>

Für die „3-G-Regel“ (getestet, geimpft oder genesen) gelten bei EU-weiten Auslandsreisen nur ein negatives Testergebnis, der Impfnachweis oder das Genesungszertifikat.

Informationen für Getestete

Wer weder genesen noch geimpft ist, muss nach wie vor ein negatives Testergebnis vorzeigen, um Zutritt zum gesellschaftlichen Leben in der Öffentlichkeit gewährt zu bekommen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten:

- Molekularbiologischer Test (z. B. PCR-Test): ab der Probenahme 72 Stunden gültig
- Antigen-Test einer befugten Stelle: ab der Probenahme 48 Stunden gültig
- Antigen-Selbsttests: ab der Probenahme 24 Stunden gültig. Hier sind als Zutrittstests nur jene Selbsttests zugelassen, die „in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z. B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden“, wie es seitens des Gesundheitsministeriums heißt. Selbsttests können nur innerhalb Österreichs verwendet werden und nicht für die Einreise in andere EU-Staaten. Auch hier kann man das Testzertifikat wieder digital erhalten (per Mail und SMS) oder es sich direkt in der Teststelle ausdrucken lassen.

• Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

Informationen für Genesene

Personen, die bereits von einer Covid-19-Infektion genesen sind, haben folgende Möglichkeiten, das nachzuweisen:

- Absonderungsbescheid: ab der (automatischen) Ausstellung durch die Gesundheitsbehörden sechs Monate gültig
- Ärztliche Bestätigung: ab der Ausstellung sechs Monate gültig. Hier muss die abgelaufene Covid-Infektion mittels eines molekularbiologischen Tests (z. B. PCR) nachgewiesen worden sein
- Positiver Antikörpertest: ab der Ausstellung drei Monate gültig. Möglich ist aber, die Testung danach erneut durchzuführen. Durchführbar ist der Test frühestens zwei Wochen nach überstandener Infektion bei medizinischen Labors, die Kosten sind allerdings selbst zu tragen. Für den EU-konformen „Grünen Pass“ braucht es daher ein Genesungszertifikat. Abrufbar ist dieses in der elektronischen Gesundheitsakte ELGA auf der Website des österreichischen Gesundheitsportals. Die Zertifikate werden frühestens elf Tage nach einer Infektion (automatisch) erstellt und sollen sechs Monate lang gültig sein.

Auch kann man sich das Genesungszertifikat über die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

Wer von einer Corona-Erkrankung genesen ist, braucht zusätzlich nur eine Impfung, wenn er Gastronomie oder Veranstaltungen besuchen möchte. Im Grünen Pass bzw. am Impfzertifikat wird deshalb nachjustiert: Bisher steht dort bei Genesenen und einmal Geimpften "1/2". Nun soll in diesen Fällen "1/1" stehen.

Für Genesene gelten drei Alternativen zur neuen Schreibweise "1/1":

- Negativer Corona-Test (Achtung: teilweise wird ein PCR-Test verlangt).
- Genesungszertifikat plus Zertifikat der einmaligen Impfung.
- Nachweis über ausreichend neutralisierende Antikörper, der nicht älter sein darf als drei Monate.

Informationen für Geimpfte

Bereits geimpfte Personen können natürlich ihre behördlich anerkannten Impfpässe (der gelbe Impfpass oder das in manchen Bundesländern verwendete Impfkärtchen) vorzeigen. Ein elektronischer Impfpass findet sich wieder in der elektronischen Gesundheitsakte ELGA auf der Website des österreichischen Gesundheitsportals. Hier kann man sich ein PDF des Impfnachweises erstellen und das entweder digital auf dem Smartphone speichern oder ausdrucken.

Personen, die geimpft sind, können sich aber auch in den Kundenservicestellen der ÖGK, bei niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen sowie bei Apotheken kostenlos Impfzertifikate ausdrucken lassen, da diese über einen Zugriff auf das Impfregister verfügen. Die ELGA GmbH sendet per Post allen geimpften Personen die Impfzertifikate zu (ELGA-Serviceline unter 050 124 4411 werktags von Mo. bis Fr. von 7.00 - 19.00 Uhr E-Mail info@elga-serviceline.at).

Die Impfungen sind je nach Art unterschiedlich lang gültig:

Erst mit einer abgeschlossenen Impfserie gilt eine erhaltene Corona-Schutzimpfung in Österreich als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel. Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin, bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin.

Bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.

Die Zweitimpfung gilt für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.

Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (Janssen/Johnson&Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.

Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung. Die Drittimpfung (bzw. bei Einmalimpfstoffen und bei Genesenen die Zweitimpfung) gilt 360 Tage.

Zwischen erster und zweiter Impfung müssen mindestens 14 Tage, zwischen zweiter und dritter Impfung zumindest 120 Tage liegen. Bei Genesenen reicht zwar bereits eine Impfung für den Status des vollständig Geimpften, auf ihrem Zertifikat stand bis Anfang August jedoch der Vermerk „1/2“. Das wurde inzwischen geändert. Mit dem Verweis „1/1“ werden jetzt auch jene Personen, die eine Coronavirus-Infektion hatten und einmal geimpft wurden, als vollständig geimpft ausgewiesen. Impfstoffe, bei denen nur eine

Teilimpfung vorgesehen ist (z. B. von Johnson & Johnson): ab dem 22. Tag bis neun Monate nach der Verabreichung.

Für alle Impfzertifikate werden lediglich jene Impfstoffe anerkannt, die durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zugelassenen wurden. Für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen. Die Zertifikate des Grünen Passes werden unabhängig vom Alter ausgestellt. Da die Handy-Signatur erst ab 14 Jahren beantragt werden kann, können Eltern die Zertifikate stellvertretend für ihre Kinder digital oder analog abrufen.

Man kann stellvertretend für andere Personen die Zertifikate in den dazu befugten Stellen ausdrucken lassen. Hierfür ist jedoch eine unterschriebene Vollmachtserklärung sowie die Sozialversicherungsnummer der vertretenen Person notwendig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann man über die Vertretungsregelung auf [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) die Zertifikate für andere Personen digital abrufen (z. B. Eltern für ihre Kinder, Erwachsenenvertreter:innen für Vertretene etc.). Nähere Informationen finden sich hier: <https://www.gesundheit.gv.at/elga/hilfe-formularservice/vertretungsregelung>

- Nachtrag von Corona-Schutzimpfungen in den e-Impfpass (gilt für Impfungen, die in Österreich durchgeführt wurden):

Zum Teil werden in Österreich durchgeführte Impfungen wegen großen Patientenaufkommens oder aus technischen Gründen erst später nacherfasst.

Für Korrekturen oder die Nacherfassung von Impfeinträgen ist die jeweils impfende Stelle, bzw. die für die Impfung verantwortliche Person (Ärztin/Arzt) zuständig.

Sollte Ihre Impfung noch nicht im e-Impfpass ersichtlich sein, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an die impfende Stelle.

Die Mitarbeiter*innen des Service für Bürgerinnen und Bürger des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz haben sowohl aus technischen als auch rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, Immunisierungen im elektronischen Impfpass zu erfassen.

Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats (Grüner Pass). Ist die Impfung in den e-Impfpass eingetragen, kann ein Impfzertifikat (Grüner Pass) erstellt und über <https://www.gruenerpass.gv.at/> abgerufen oder bei den dazu befugten Stellen ausgedruckt werden.

- Grüner Pass: Wurde Ihnen ein fehlerhaftes Zertifikat (Grüner Pass) ausgestellt, können Sie über das Service-Formular der AGES die Berichtigung und Neuausstellung Ihres Zertifikats beantragen: <https://www.ages.at/service/service-gruener-pass/>

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Service für Bürgerinnen und Bürger
+43 (1) 71100862286

Stubenring 1, 1010 Wien
buergerservice@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Diese Auskunft ist unverbindlich, es können daraus keine rechtlichen Ansprüche oder Schadenersatzforderungen abgeleitet werden.